



Regionale Musikschule Laupen

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

In Uebereinstimmung mit dem kantonalen Dekret vom 24.11.1983 über Musikschulen und Konservatorien besteht unter dem Namen REGIONALE MUSIKSCHULE LAUPEN ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Laupen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt durch den Betrieb einer Musikschule, in Ergänzung zum Musikunterricht an den allgemein bildenden Schulen, einen erweiterten und vertieften Musikunterricht. Ein qualifizierter Instrumental- und Gesangsunterricht soll das aktive Musizieren von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Stilrichtungen fördern.

Art. 3 Trägerschaft

Der Verein bildet die Trägerschaft der Musikschule. Alle bernischen Gemeinden der Region können sich an der Musikschule gemäss Art. 6, Bst. und Art. 17 des Dekrets über Musikschulen und Konservatorien mit einem Vertrag beteiligen.

Die Beteiligung von Freiburger Gemeinden wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 4 Beteiligte Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Die Nomination ist Sache der betroffenen Gemeinde.

Die im Gebiet der beteiligten Gemeinde wohnhaften Schüler und Schülerinnen sind angehalten, in der Regel die Regionale Musikschule Laupen zu besuchen. Ausnahmeregelungen für den Besuch einer anderen Musikschule sind zulässig.

Art. 5 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Die Regionale Musikschule Laupen strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen und namentlich mit den benachbarten Musikschulen an.

Art. 6 Mitgliedschaft

Neben der vertraglich geregelten Mitgliedschaft der Gemeinden können auch Einzelpersonen und Körperschaften Mitglied des Vereins werden. Mitglieder, die pro Jahr Fr. 100.- oder mehr Beiträge bezahlen, werden als Gönnermitglieder bezeichnet. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Personen, die sich besonders um die Musikschule verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Art. 7 Eintritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Verwendung. (z.B. Stipendienfonds, Instrumentenbeschaffung)

Art. 9 Organe

Der Verein Regionale Musikschule Laupen hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Betriebskommission
- d) die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschliesst namentlich über:

- a) die Festsetzung und Aenderung der Vereinsstatuten
- b) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Gemeinde- und Lehrervertreter
- c) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Rechnungsrevisionsstelle
- d) den Voranschlag des Vereins
- e) die Abnahme des Jahresberichts, der Rechnung und des Revisorenberichts.
- f) den Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) die Genehmigung des Pflichtenheftes der Betriebskommission
- i) über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Betriebskommission.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Sie ist in jedem Fall beschlussfähig und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann von zwei beteiligten Gemeinden oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zudem hat er die folgenden Aufgaben:

- a) er erlässt die für den Musikschulbetrieb nötigen Reglemente
- b) setzt Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen ein
- c) genehmigt den Voranschlag und die Rechnung des Musikschulbetriebs
- d) wählt den Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin und bestimmt dessen/deren Rechte und Pflichten
- e) legt die Zeichnungsberechtigung fest
- f) bereitet die Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung vor
- g) wählt die Mitglieder der Betriebskommission
- h) setzt mit den beteiligten Gemeinden die Höhe der Schulgelder fest
- i) genehmigt die Anstellungs- und Besoldungsordnungen der Musikschulleitung und der Lehrkräfte
- k) beruft die Vereinsversammlungen ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin
- l) legt mit der Betriebskommission das Unterrichtsangebot fest.

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin, einem Kassier oder einer Kassierin, einem Sekretär oder einer Sekretärin, einer angemessenen Elternvertretung sowie den Vertretern der beteiligten Gemeinden. Die Lehrerschaft hat ebenfalls Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand mit Antrags- und Diskussionsrecht. Er konstituiert sich im übrigen selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Gemeindevertreter werden nach den Regelungen in den einzelnen Gemeinden bestimmt.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder dessen/deren Vertretung oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 13 Aufgaben der Betriebskommission

Sie führt die Aufsicht über den Betrieb der Musikschule. Zudem ist sie für folgende Fragen zuständig:

- a) Erarbeitung des Voranschlags der Musikschule zuhanden des Vorstandes
- b) Wahl der Musikschullehrer und -lehrerinnen
- c) Bereitstellung der Infrastruktur
- d) Festlegen des Unterrichtsangebots im Einvernehmen mit dem Vorstand
- e) Ueberwachung des Einsatzes der finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz
- f) Behandlung von Rekursen.

Weitere Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 14 Zusammensetzung der Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter der Musikschulleiterin oder dem Musikschulleiter. Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär führt das Sekretariat der Betriebskommission und hat Antrags- und Diskussionsrecht. Die Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer können an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 15 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für den Betrieb der Musikschule gemäss ihrem Pflichtenheft. Es steht ihr ein Sekretariat zur Verfügung.

Art. 16 Rechnungsrevisionsstelle

Die Rechnungsrevisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie überprüft den Jahresabschluss der Musikschule und des Vereins.

Art. 17 Finanzielle Mittel

Dem Verein stehen die folgenden Mittel zur Verfügung:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Dritten
- c) Sponsorenbeiträge

Die Betriebsmittel für die Musikschule bestehen aus:

- a) den Staats- und Gemeindebeiträgen
- b) den Schulgeldern
- c) den Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und das Betriebsjahr richten sich nach dem Kalenderjahr.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch Entscheid der Mitgliederversammlung herbeigeführt, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Das Vereinsvermögen wird einer Nachfolgeinstitution überantwortet, oder gemäss Entscheid der Mitgliederversammlung verwendet.

Art. 20 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Trägervereins der gleichlautenden Schule vom 1.5.1987.

Laupen, den 25. Februar 1993

Art. 10 und 18 revidiert an der HV 1994

Art. 10, Abs.2 revidiert an der HV 2006

Laupen, 17.5.2006

der Präsident:

Thomas Koch

die Sekretärin

Sandra Ruprecht